

## Informationen des Veterinärdienstes zu den wichtigsten Änderungen in der TierSchNutzV bezüglich der Schweinehaltung

### Beschäftigungsmaterial

- muss gesundheitlich unbedenklich sein
- muss **organisch** und **faserreich (mind. 20 % Rohfaser)**, **untersuchbar**, **veränderbar**, **beweglich** und somit dem **Erkundungsverhalten dienen**
- Verhältnis Tierzahl : Beschäftigungsmaterial => max. 12 Schweine pro Spielzeug  
Je nach Art, Platzierung und Höhe des eingesetzten Objekts können mehrere Beschäftigungsplätze angerechnet werden (Beispiel Heuraufe: zugänglich für drei Schweine gleichzeitig (Endmast Schulterbreite ca. 33 cm), entspricht dadurch drei Beschäftigungsplätzen und reicht somit für 36 Schweine).
- ist für alle Bereiche der Schweinehaltung erforderlich
- Alle eingesetzten Beschäftigungsobjekte müssen, sofern sie einzeln in den Buchten eingesetzt werden, die oben genannten Anforderungen erfüllen. Werden mehrere Objekte eingesetzt, müssen diese in Summe alle o. a. Eigenschaften erfüllen. In diesem Fall sind die Materialien zu gleichen Anteilen anzubringen.  
Beispielhaft sind auf der Rückseite eine Auswahl an Materialien mit zugeordneten Eigenschaften aufgeführt. Nach dieser Tabelle kann das gewünschte Beschäftigungsmaterial entsprechend einsortiert werden.  
Bisheriges Spielzeug wie Ketten, Plastikhänger etc. können auch weiterhin zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Objekte werden jedoch nicht als Beschäftigungsmaterial nach der TierSchNutzV anerkannt.
- bei Teilnahme an der Initiative Tierwohl:  
**Zusätzlich** zu den gesetzlich vorgeschriebenen Materialien ist bei Wahl des Punktes „zusätzliches Beschäftigungsmaterial“ weiteres Material im laut Tierwohl vorgeschriebenen Umfang erforderlich!

Ein oder zwei Beschäftigungsalternativen sollten für den Notfall (akutes Schwanzbeißen und/oder Ohrtrandnekrosen) im Stall gelagert werden (z. B. Äste von Kopfweiden, Pappeln od. anderen Weichhölzern, gehäckseltes Stroh). Nutzen Sie die noch vorhandene Zeit bis zum 01.08.2021 und probieren Sie verschiedene Materialien und Kombinationen aus!

Beispiele für Eigenschaften verschiedener Materialien, auch in Abhängigkeit von der Platzierung  
(Quelle: LAVES, Nds.)

<b>Eigen- schaften</b>	untersuch- /wühlbar	bewegbar	veränderbar	organisch	faserreich	Bemerkung
<b>Material</b>						
Stroh Heu Luzerne-Heu Silagen	<b>ja</b> bei Angebot als Einstreu auf planbefestigtem Boden, Matte oder Schale	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	auch essbar, <b>optimale</b> Materialien, können <b>allein</b> eingesetzt werden.
Stroh Heu Luzerne-Heu Silagen	<b>bedingt</b> Angebot in Raufe ohne Bodenplatte oder Spender ohne Auffang- schale	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	Das Wühl- verhalten wird nicht gefördert. Angebotsform ändern oder mit anderem Material kombinieren!
Torf Hobelspäne	<b>ja</b> bei Angebot auf Boden oder in Schalen	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	Torf ist auch essbar, aber Vorsicht: Keim- belastung
Pellets/Cops z. B. aus Heu, Stroh oder Luzerne	<b>ja</b> bei Angebot auf Boden oder Schale (wühlen)	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	sind essbar
Seile aus organischen Fasern, Jutesäcke	<b>bedingt</b> wenn Objekte teils auf dem Boden hängen	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	
Mineral- und Salzlecksteine	<b>nein</b>	<b>ja</b> wenn hängend angebracht	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	
Holz (nur Weichholz erlaubt)	<b>bedingt</b> abhängig von Angebotsform* (hängend, auf dem Boden oder in Hülse)	<b>bedingt</b> s. links	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	Einsatz nur in Kombination mit anderen Materialien
Holz, Knabberluzies oder ähnliches in Metallhülsen	<b>nein</b>	<b>bedingt</b>	<b>bedingt</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	
Ketten, auch mit Kunststoff- anhängern	<b>bedingt</b> wenn Bodenkontakt	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>erfüllen nicht die gesetzl. Vorgaben</b>

\*bodennahes Angebot, Holz muss innerhalb weniger Tage zerkaubar sein, z. B. Hobelspäne, frische Zweige oder Äste auf dem Boden

Diese Liste ist beispielhaft zur Übersicht gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Fütterung

rationierte Fütterung:

Tier-Fressplatz-Verhältnis: 1 : 1

ad libitum-Fütterung:

Tier-Fressplatz-Verhältnis: 4 : 1

Breiautomaten und Abruffütterung:

keine Vorgaben

Sensorfütterung:

Bisher: Blockweise Fütterung der Schweine (innerhalb eines Blocks wird regelmäßig Futter nachdosiert, außerhalb der Blockzeiten steht der Trog leer)

Anerkennung als „ad libitum Fütterung“ möglich unter folgenden Voraussetzungen ab 01.08.2021:

- Futter wird nachdosiert, sobald der Sensor registriert, dass der Trog leer ist, auch nachts oder
- Ausdosierungspausen zur Gewährleistung der Troghygiene, dürfen nicht länger als eine „Leerfressphase“ dauern (Zeitraum einer Mahlzeit, ca. fünf Minuten, s. Schriftenreihe ISN 1611-4159 Flüssigfütterung von Mastschweinen am Kurtrog mit Sensor). Aus Hygienegründen kann nachts (ca. 8 h) das Flüssigfutter durch Raufutter im Trog oder in einer Raufe über dem Trog ersetzt werden (wird in diesem Fall nicht als Beschäftigungsmaterial anerkannt!)
- Tier-Fressplatz-Verhältnis: Max. vier Schweine pro einem Fressplatz (Ein Fressplatz entspricht 33 cm frei zugängliche Troglänge in der Endmast)

## Ausblick auf den Kupierverzicht

Die Neuregelungen zur Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial sind untrennbar mit dem „Aktionsplan Kupierverzicht“ verbunden.

Vorgabe Tierzahl : Beschäftigungsmaterial von 1 : 12 nur bei „gesunden“ Schweinen; zusätzliches Beschäftigungsmaterial bei Ohrtrandnekrosen oder Schwanzbeißen erforderlich!

Verpflichtung zur Einstellung von mindestens 1 % „Langschwänzen“

Ausnahme: innerhalb der Lieferkette oder im eigenen Bestand werden die geforderten Bedingungen nicht erfüllt und eine tierärztliche Bescheinigung liegt vor

Auslauf der 2jährigen Versuchsphase zum 30.06.2021

Prüfung → Anzahl der beteiligten Betriebe

→ Anzahl mit Ausübung des Kupierverzichts

Nach dem 01.07.2021 → Risikoanalyse mit dem Hoftierarzt erstellen

→ mögliche Gründe für den Misserfolg aufzeigen

→ Weiterleitung an Veterinärdienst (analog zum Maßnahmenplan beim Einsatz von Antibiotika und Überschreitung der Kennzahl 2)

→ Prüfung durch Veterinärdienst auf Plausibilität, ggf. Vor-Ort-Kontrolle zur Verifizierung der Ursachen

Ziel: Einstellung von immer mehr „Langschwänzen“ bis hin zum vollständigen Kupierverzicht

alternativ: Androhung der EU-Kommission, das routinemäßige Kupieren der Schwänze mit einer Prämienminderung zu ahnden

→ Jetzt ist noch Zeit, sich nach und nach an das Mästen von „Langschwänzen“ heranzutasten und gemeinsam – Ferkelerzeuger und Mäster – Ursachen zu suchen, Lösungsmöglichkeiten zu finden und diese umzusetzen. Diese Phase, ohne drohende Sanktionen, sollten Sie nicht ungenutzt verstreichen lassen!

**Mit Änderung der TierSchNutzV zum 09.02.2021 beginnen für Umbaumaßnahmen in Betrieben mit Sauenhaltung auch die Übergangsfristen.**

In der Anlage finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte zum **Deckzentrum „Arena“** und zum **Abferkeln in der Bewegungsbucht**.

**Hinweis:**

Sollten Sie weitere Erläuterungen zu den gesetzlichen Änderungen oder auch eine individuelle Beratung benötigen, können Sie sich gern mit der zuständigen amtlichen Tierärztin Frau Dr. Poppe in Verbindung setzen (Tel. 02921-302529).

**Anlagen:**

Änderungen im Deckzentrum

Änderungen zum Abferkeln in der Bewegungsbucht

# Deckzentrum „Arena“

## Grundsatz:

Im Zeitraum nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung muss den Sauen/Jungsauen mindestens eine Bodenfläche von 5 m<sup>2</sup> je Tier, davon 1,3 m<sup>2</sup> als Liegefläche, zur Verfügung gestellt werden (Strukturierung in Aktivitäts- und Liegebereich).

## Umsetzung:

bei Neu- und Umbauten: ==> sofort

### bei Altbauten:

⌘→ Einreichung eines Betriebs- und Umbaukonzepts

**bis zum 09.02.2024** o d e r

ℒ→ Erklärung über Einstellung der Sauenhaltung

**bis zum 09.02.2026** ==> Nachweis eines Bauantrags

⌘→ Umsetzung der Baumaßnahme

**bis zum 09.02.2029** o d e r

ℒ→ endgültige Einstellung der Sauenhaltung

## Freies Abferkeln in der Bewegungsbucht:

### Grundsätze:

- Eine Abferkelbucht, in der sich die Sau/Jungsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 6,5 m<sup>2</sup> aufweisen.
- Sauen/Jungsaue dürfen in dieser Bucht nur im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel gehalten werden.
- Allen Sauen/Jungsaue ist ab dem 112. Trächtigkeitstag Nestbaumaterial zur Verfügung zu stellen. Ab sofort muss ein Jutesack, optional Stroh, vorhanden sein.
- Bodenstruktur und Güllesystem müssen zukünftig so konzipiert werden, dass der Einsatz von optimalem Nestbaumaterial, z. B. Stroh, möglich ist.
- In diesem Zeitraum dürfen Sauen/Jungsaue längstens 5 Tage - eingeschlossen ist die Zeit des Abferkelns – in einem Kastenstand mit einer Länge von 220 cm ab Trogvorderkante gehalten werden.
- Es muss eine Schutzvorrichtung gegen Erdrücken vorhanden sein, der Liegebereich muss wärmeisoliert und beheizbar sein.  
Die Ferkelnestgröße richtet sich nach der durchschnittlichen Wurfgröße und dem durchschnittlichen Absatzgewicht (Orientierungswert ca. 1,4 m<sup>2</sup>).

### Umsetzung:

**bei Neu- und Umbauten:** ==> sofort

#### **bei Altbauten:**

**bis zum 09.02.2033** ==> Einreichung eines Betriebs – und Umbaukonzepts,  
Nachweis eines Bauantrags

⇨ Umsetzung der Baumaßnahme

**bis zum 09.02.2036** o d e r

⇨ Einstellung der Sauenhaltung